

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8013/5 Bearbeiter (02572) 2501 10. Februar 1981
 Lichtl Kl. 15 Dw.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
Stockerngraben, Feuchtgebiet und Wiesenfläche, KG Großkrut, Er-
klärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, das auf den Parzellen Nr. 2984, 2985, 2986 und 2836/5, KG Großkrut, Ausmaß 2,01 ha, befindliche Wiesen- und Feuchtgebiete mit vereinzelt Strauch- und Baumgruppen, sowie einzelstehenden bis 20 Meter hohen Bäumen, dargestellt im Mappenplan A/1, der zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Eigentümer dieser Parzellen ist die Marktgemeinde Großkrut.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird der Markt-
gemeinde Großkrut zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals
aufgetragen:

1. Besonders verfügte Schutzmaßnahmen:
Das Feuchtgebiet darf nicht trockengelegt werden. Dränagierungs-
maßnahmen sind daher zu unterlassen. Der Gras- und Schilfbewuchs
sowie der vorhandene Baumbestand müssen erhalten bleiben. Der
Schilfbewuchs darf nicht abgebrannt werden. Eine Verrohrung des
Stockerngrabens darf nicht vorgenommen werden.
2. Zugelassene Nutzung:
Eine Grasnutzung kann wie bisher erfolgen. Die Fällung dürrender und
absterbender Bäume darf vorgenommen werden.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde,
die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissen-
schaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben,
zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz handelt
es sich bei dem gegenständlichen Naturdenkmal um ein Wiesen- und
Feuchtgebiet mit vereinzelt Strauch- und Baumgruppen sowie einzelstehende,
bis zu 20 Meter hohe Bäume mit mächtigen Kronen der Holzarten
Weide, Silberpappel, Schwarzpappel, Esche und Kanadapappel.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, wird der Markt-
gemeinde Großkrut zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals
aufgetragen:

1. Besonders verfügte Schutzmaßnahmen:
Das Feuchtgebiet darf nicht trockengelegt werden. Dränagierungs-
maßnahmen sind daher zu unterlassen. Der Gras- und Schilfbewuchs

Das zum Naturdenkmal erklärte Gebiet kann als Feuchtbiotop bezeichnet werden, dem insbesondere im pannonischen Raum Bedeutung zukommt.

Diese Feuchtgebiete sind in unserem Raum überaus wichtig für den Wasserhaushalt und als Klimaregulator.

Weiters bereichern solche Feuchtgebiete die Landschaft und sind somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher unbedingt erforderlich, weil die gesetzlichen Erfordernisse (gestaltendes Element des Landschaftsbildes und besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen) gegeben sind.

Die Vorschriften waren zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales notwendig.

Da somit die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2143 Großkrut
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. Vortrathof-
rat Dipl. Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ ~~Verfügung~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 15. Juni 1981

Für den Bezirkshauptmann:

